

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 192/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	28.04.2005	Beratung
Rat	19.05.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage zu beschließen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 13.11.2003 beschloss der Rat die Neufassung der Entwässerungssatzung. Aus der Praxis, namentlich im Zusammenhang mit der Änderung des Gebührenmaßstabs, hat sich weiterer Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf gezeigt.

Die Entwässerungssatzung ist gewissermaßen die „Grundlagensatzung“ für die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt zur Entwässerungssatzung (BGS); beide Satzungen müssen also zu Details homogen sein. § 10 Abs. 1 EWS regelt die Melde- und Anzeigepflichten zu privaten Wasserversorgungsanlagen. Abs. 2 stellt klar, dass die Nutzung dieser Anlagen keine Auswirkungen auf Benutzungszwang und – recht haben. Beides ist in der BGS folgerichtig nicht geregelt.

Abs. 3 dieser Vorschrift enthält hingegen Regelungen, die sich wie § 4 Abs. 4 BGS mit Nachweispflichten zum Gebührenmaßstab befassen. Zum einen ist diese Materie richtigerweise in der BGS als diesbezüglich speziellere Satzung zu regeln, zum anderen wird sie in § 10 Abs. 3 EWS überflüssig, wenn die im vorhergehenden Tagesordnungspunkt vorgeschlagene Änderung des § 4 Abs. 4 BGS beschlossen und wirksam wird.

Der bisherige Abs. 4 des § 10 EWS als Hinweis auf die möglichen gesetzlichen Folgen eines Verstoßes gegen Anzeigepflichten kann dann inhaltlich richtig dem Abs. 1 des § 10 EWS angefügt werden und als eigener Absatz entfallen.

Aus beidem ergibt sich die Neufassung des § 10 EWS wie in der Anlage vorgeschlagen, der sich dann auf 2 Absätze verkürzt.

§ 10 Abs. 3 und 4 EWS lauten in der **derzeitigen** Fassung wie folgt:

(3) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechnete Brauchwassernutzer hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmessungseinrichtung zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauchs zuzustimmen.

(4) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabenhinterziehung geahndet werden.

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über
die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 259) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 10
(Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung))**

Abs. 3 entfällt ersatzlos. Absatz 4 wird dem Absatz 1 angefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@